

auch die der Erzeugnisgruppe angehörenden halbstaatlichen und privaten Industriebetriebe (Lieferer) über die Koeffizienten gemäß Abs. 1. Für diese Betriebe gilt alsdann gleichfalls die Verpflichtung zur Mitteilung der Koeffizienten an ihre Abnehmer.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind die Lieferer auf Ersuchen ihrer Abnehmer verpflichtet, diesen die neuen Preise in effektiver Höhe bekanntzugeben, vorausgesetzt, daß es unabweisbar erforderlich ist, bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 bzw. der Einschätzung der finanziellen Auswirkungen die neuen Preise in effektiver Höhe zu berücksichtigen.

II.

Preisankunftspflicht

§ 7

(1) Die Lieferer gemäß §§ 1 bis 3 sind verpflichtet, Herstellerbetrieben, Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels, Außenhandelsunternehmen, Haushaltsorganisationen sowie sonstigen Abnehmern, denen von ihnen keine Preise gemäß §§ 1 bis 3 mitgeteilt worden sind (z. B. weil keine regelmäßigen vertraglichen Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Leistungen unterhalten werden), auf Anfrage Auskunft über die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preise der Erzeugnisse des von ihnen produzierten bzw. gehandelten Sortiments zu geben, soweit diese Preise von den Abnehmern zum Zwecke der Planung bzw. der Einschätzung der finanziellen Auswirkungen benötigt werden (Preisankunftspflicht). Die Auskünfte sind binnen einer Woche, gerechnet vom Eingang der Anfrage an, zu erteilen.

(2) Preisankunftspflicht besteht insbesondere auch gegenüber Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben, die eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisankunftsordnungen in ihrem Betrieb vorzunehmen haben. Die Handwerksbetriebe teilen bei ihrem Ersuchen um Auskunft den von ihnen befragten Lieferanten zugleich mit, daß sie zur Vornahme einer solchen Einschätzung verpflichtet worden sind.

(3) Auskünfte über die Entgelte der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisankunftsordnungen für Verkehrsleistungen erteilen ausschließlich die in der Anlage zu dieser Preisankunftsordnung aufgeführten Organe und Betriebe des Verkehrswesens.

III.

Auskunftsstellen

§ 8

(1) Soweit die Einholung von Auskünften über die Anwendung der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisankunftsordnungen und Preisbewilligungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Planes erforderlich wird (z. B. hinsichtlich der Anwendung von Preiserrechnungsvorschriften oder von Preisregelungen nach dem Baukastensystem), sind diese Fragen an die für die Ausarbeitung der Preisankunftsordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe (WB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) her-

anzutragen, die den Betrieben die erforderliche Auskunft - gegebenenfalls nach Abstimmung mit ihren übergeordneten Organen — erteilen. Zur Durchführung dieser Aufgabe richten die vorgenannten Organe Auskunftsstellen ein.

(2) Ein Verzeichnis der für die Ausarbeitung der Preisankunftsordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe liegt vor

- bei den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen;
- bei den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen;
- bei den Organen der Wirtschaftsleitung (WB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter, Handelsleitungen);
- bei den Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise.

Soweit die für die Ausarbeitung der Preisankunftsordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe, bei denen Auskunftsstellen eingerichtet werden, den Lieferanten oder Abnehmern nicht bekannt sind, können sie bei den vorstehend aufgeführten Organen erfragt werden.

(3) Anfragen über die Anwendung der Preisankunftsordnungen für Bauleistungen sind ausschließlich an die Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen zu richten.*

(4) Auskünfte im Sinne des Abs. 1 werden auch von den Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches erteilt.

§ 9

Soweit sich im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Planes 1967 die Einholung von Auskünften über steuerrechtliche oder abgabenrechtliche Fragen erforderlich macht, werden derartige Auskünfte von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen — erteilt.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Die wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die Betriebe den ihnen in bezug auf die Preisankunftspflicht und die Preisankunftspflicht obliegenden Aufgaben mit aller erforderlichen Sorgfalt unverzüglich nachkommen; sie haben sie bei der Durchführung dieser Aufgabe anzuleiten und zu unterstützen.

§ 11

Diese Preisankunftsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1966

**Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: **K i r s t e n**
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

* 701 Leipzig, Elsterstr. 40